



Nr. 500.3

**Reglement Hochzeitsschiessen  
der Gemeinde Bäretswil  
(Regl HochzSch)**

**vom 26. August 1981**

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 26. August 1981.  
Revidiert durch den Gemeinderat mit GRB vom 6 Juli 1983.

1. Das Hochzeitsschiessen untersteht der Bewilligungspflicht.
2. Für die Erteilung dieser Bewilligung ist der Polizeivorstand oder sein Stellvertreter zuständig.
3. Bewilligungen werden nur unter folgenden Auflagen erteilt:
  - <sup>1</sup> Der Gesuchsteller hat anzugeben, wer die Verantwortung für das Hochzeitsschiessen trägt.
  - <sup>2</sup> Die Anzahl der Schüsse wird auf maximal 10 begrenzt.
  - <sup>3</sup> Im Sommer darf nicht vor 05.00 Uhr, im Winter nicht vor 06.00 Uhr geschossen werden.
  - <sup>4</sup> Nach 22.00 Uhr nachts ist das Schiessen nicht mehr erlaubt.
  - <sup>5</sup> In den Bauzonen, dichter bebauten Weilern oder geschlossenen Einzelsiedlungen ist das Hochzeitsschiessen untersagt. Vielmehr ist ein Standort zu wählen, der sich mindestens 150m vom nächsten bewohnten Gebäude befindet.
4. Der Gemeinderat Bäretswil lehnt für sich und die Politische Gemeinde Bäretswil jegliche Haftung ab.
5. Auf die Erhebung einer Bewilligungsgebühr wird verzichtet.

Bäretswil, 26. August 1981

**Gemeinderat Bäretswil**

Teodoro Megliola  
Gemeindepräsident

Felix Wanner  
Gemeindeschreiber